

Positionierung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, dass zur Lösung der Schnittstellenprobleme von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege das neue Bundesteilhabegesetz und das SGB XI aufeinander abgestimmt (weiter) entwickelt werden. Die Fachverbände gehen dabei von der Annahme aus, dass einerseits im Rahmen der Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe (neu) die Unterscheidung von ambulant, teilstationär, stationär aufgehoben und andererseits der neue Pflegbedürftigkeitsbegriff in das SGB XI eingeführt wird.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern insbesondere:

1. Die Häuslichkeit eines Menschen mit Behinderung ist dort, wo er seinen Lebensmittelpunkt hat – unabhängig davon, wie die Wohnform rechtlich und organisatorisch ausgestaltet ist. Einrichtungen der Teilhabe sind als Leistungsorte der häuslichen Pflege anzuerkennen, da sie das Zuhause der Bewohner/innen darstellen. Unabhängig vom Ort, an dem der Mensch mit Behinderung oder psychischer Erkrankung lebt, wird sein Teilhabebedarf über die Leistungen der Eingliederungshilfe und sein Pflegebedarf über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gedeckt.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

2. Leistungen der Eingliederungshilfe (neu) und der sozialen Pflegeversicherung sollen von den Leistungsberechtigten unabhängig voneinander nebeneinander in Anspruch genommen und erbracht werden können. Die Eingliederungshilfe ist gegenüber den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht nachrangig. § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI gilt weiterhin.

3. Um auf Wunsch der leistungsberechtigten Person nach einem bestimmten integrierten Leistungssetting Hilfen aus einer Hand zu erreichen, soll eine nahtlose, umfassende und integrierte Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege möglich bleiben. Dies kann insbesondere für Menschen mit einem hohen und komplexen Unterstützungsbedarf oder in gemeinschaftlichen Wohnformen wichtig sein. Auch im Rahmen einer integrierten Leistungserbringung sollen den Leistungsberechtigten die Leistungen des SGB XI nach den Pflegestufen/-graden zufließen. Die Leistungserbringer können Leistungsvereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe (neu) abschließen, auf deren Basis auch Pflegeleistungen zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung erbracht werden.

Berlin, 08.12.2014